

FINMA-Aufsichtsmitteilung

02/2022

Erste Massnahmen bei verspäteten Gesuchen von Vermögensverwaltern und Trustees

11. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Auf der Zielgeraden der Übergangsfrist des Bewilligungsverfahrens	3
1.1	Die aktuellen Zahlen zum Stand des Bewilligungsprozesses.....	3
1.2	Gesellschaften verzichten auf eine Bewilligung	5
2	Wichtige Schritte im Bewilligungsprozess bis Ende Jahr.....	5
2.1	Keine Fristverlängerung für verspätete Institute	6
2.2	Meldung bei Verzicht auf ein Gesuch	6
3	Erste aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen	6
3.1	Grundsatz.....	6
3.2	Bereits eingeleitete Abklärungen	7
3.3	Abklärungen im Jahr 2023	7

1 Auf der Zielgeraden der Übergangsfrist des Bewilligungsverfahrens

Vermögensverwalter und Trustees sind seit dem Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; SR 954.1) am 1. Januar 2020 bewilligungspflichtig. Art. 74 FINIG räumt den bestehenden Vermögensverwaltern und Trustees eine Übergangsfrist von drei Jahren ein, um die Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen, sich hierfür einer Aufsichtsorganisation (AO) anzuschliessen und ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einzureichen.¹ Diese Übergangsfrist endet am **31. Dezember 2022**.

Mit [Aufsichtsmitteilung vom 4. Mai 2022](#) wies die FINMA auf das Ende der Übergangsfrist hin und erläuterte den Ablauf des Bewilligungsverfahrens. Daneben stellte sie klar, dass die gesetzliche Übergangsfrist grundsätzlich nicht verlängert werden kann. Institute, die ihr Geschäft 2023 weiter legal betreiben wollen, müssen bis Ende Jahr ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen. Vor Einreichung eines Bewilligungsgesuchs bei der FINMA muss die Bestätigung für einen Anschluss bei einer AO vorliegen. Für das Anschlussverfahren bei der AO muss genügend Zeit eingeplant werden, insbesondere um allfällige erforderliche Nachbesserungen oder Anpassungen umzusetzen. Die FINMA hatte den Instituten daher empfohlen, das vollständige Bewilligungsgesuch bis zum 30. Juni 2022 bei einer AO einzureichen.

Die FINMA ahndet Verstösse gegen die Finanzmarktgesetze konsequent. Die vorliegende Aufsichtsmitteilung gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Gesuche. Sie zeigt zudem auf, dass die FINMA im Zusammenhang mit der Einhaltung der Übergangsfrist von Vermögensverwaltern und Trustees bereits diverse Abklärungen durchgeführt und mehrere Strafanzeigen wegen unerlaubter Tätigkeit eingereicht hat. Die FINMA wird ihre Abklärungen bei Instituten, die ihr Gesuch nicht fristgerecht eingereicht haben, auch nach Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2022 weiterführen.

1.1 Die aktuellen Zahlen zum Stand des Bewilligungsprozesses

Bis zum 31. Juli 2022 hat die FINMA 689 vollständige Bewilligungsgesuche erhalten. Es konnten 376 Institute, davon 365 Vermögensverwalter und 11 Trustees, bewilligt werden, darunter auch Kleinstunternehmen. Die restlichen 313 Bewilligungsgesuche sind in Bearbeitung bei der FINMA.

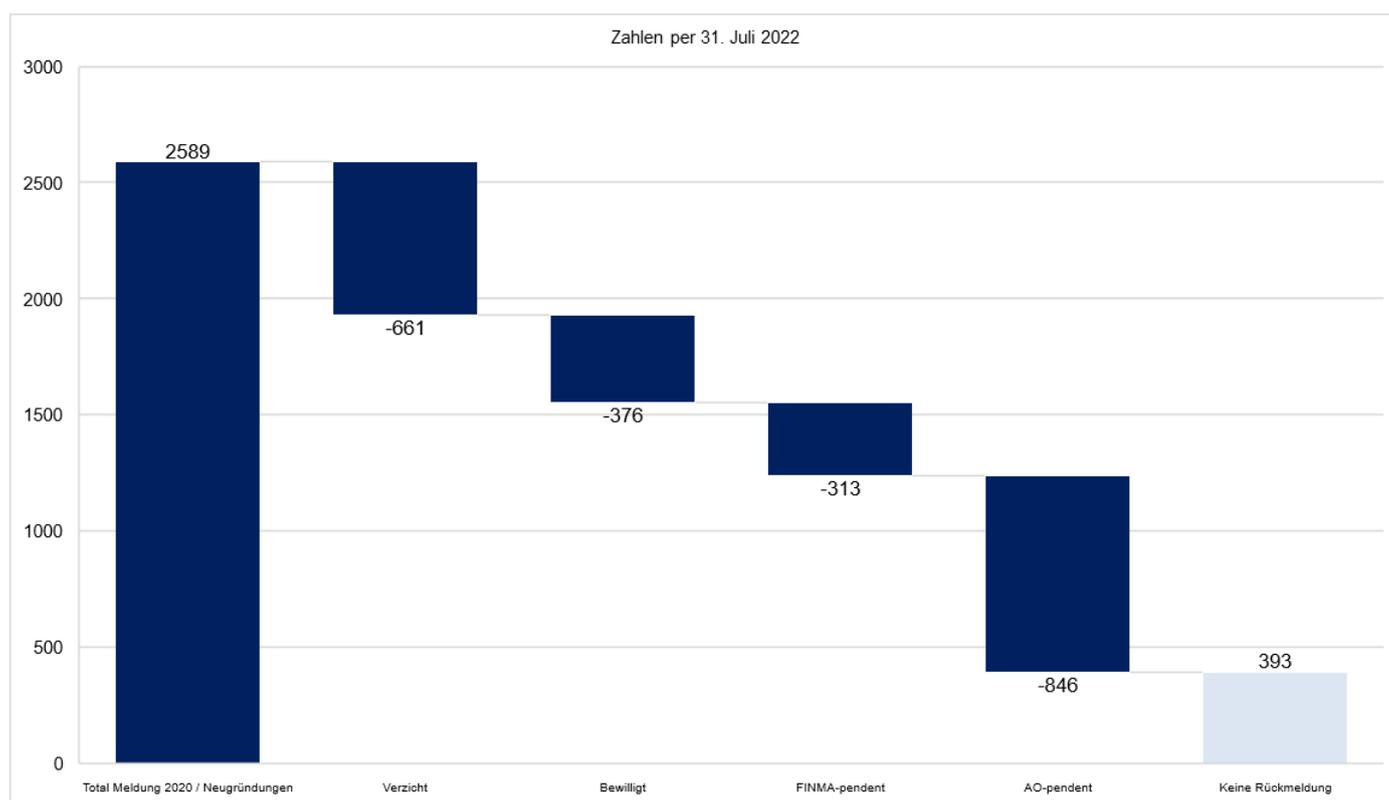
¹ Siehe Art. 74 Abs. 2 FINIG.

Die in Rechnung gestellten Gebühren für das FINMA-Bewilligungsverfahren betragen durchschnittlich 5 674 Franken, wobei sich diese auf Beträge zwischen 2 000 und 20 000 Franken belaufen.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Bewilligungsgesuchs bei der FINMA beträgt 108 Tage², wobei deren Dauer zwischen 18 und 536 Tagen lag. Entscheidend für die Kosten und die Bearbeitungsdauer eines Gesuchs ist dessen Qualität und Komplexität.

Gemäss Angaben der AO waren am 30. Juni 2022 765 Gesuche bei ihnen hängig. Die Mehrheit der Institute hat damit die kommunizierte Frist vom 30. Juni 2022 für die Einreichung der Gesuche bei den AO gewahrt. Diese Institute haben damit einen wichtigen Schritt auf dem Weg in das neue Aufsichtsregime unternommen.

Insgesamt befinden sich per 31. Juli 2022 1 535 Institute im Bewilligungsprozess oder haben diesen bereits erfolgreich durchlaufen.



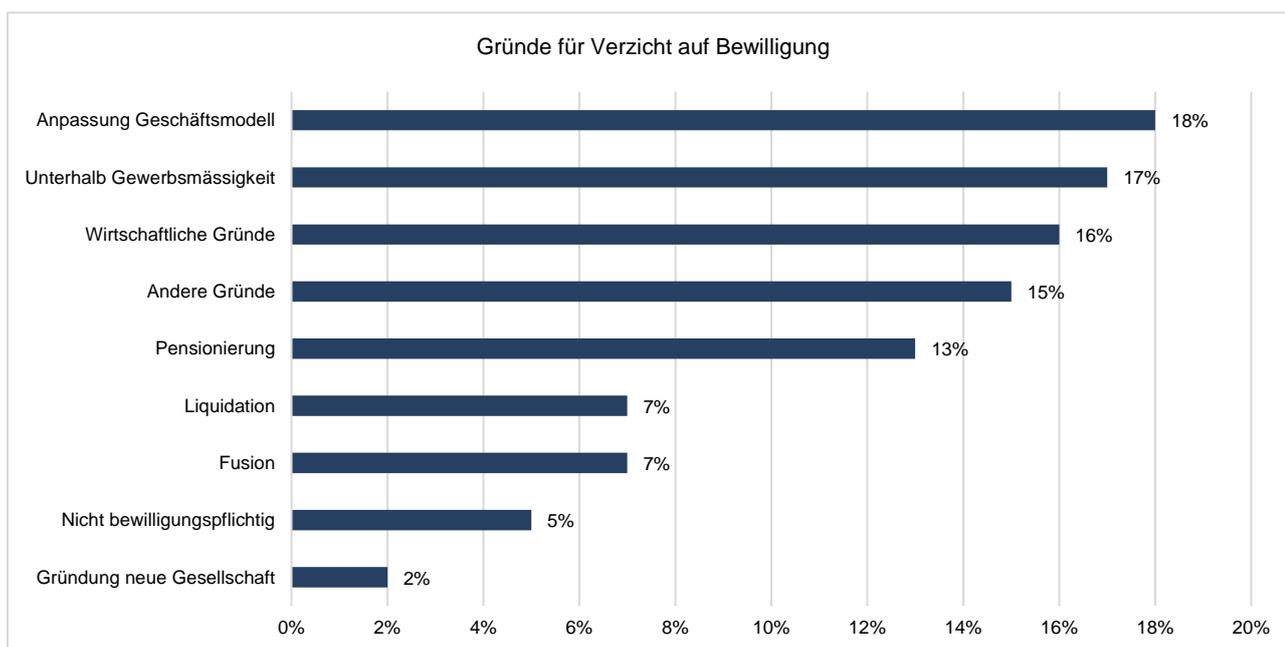
² Darin enthalten sind ebenfalls die Tage, an welchen das Gesuch Zwecks Nachbesserung beim Gesuchsteller verblieb.

1.2 Gesellschaften verzichten auf eine Bewilligung

Bereits im Zuge der Meldungen im Jahr 2020 gaben rund 130 Institute an, auf ein Bewilligungsgesuch verzichten zu wollen. Im Rahmen der EHP-Erhebung vom 15. Dezember 2021 teilten dann weitere 220 Institute der FINMA mit, kein Gesuch einreichen zu wollen. Bis Ende Juli kamen weitere Gesellschaften hinzu. Insgesamt haben 661 Institute der FINMA mitgeteilt, dass sie kein Gesuch einreichen werden.

Die Hauptgründe dafür sind die Anpassung des Geschäftsmodells sowie die Fortführung der Geschäftstätigkeit unterhalb der Gewerbsmässigkeitschwelle. Ein bedeutender Teil der ursprünglichen Meldungen aus dem Jahr 2020 war präventiv. Diverse Gesellschaften meldeten sich nach Inkrafttreten des FINIG vorsorglich bei der FINMA, stellten jedoch im Rahmen der darauffolgenden Analysen fest, dass sie nicht gewerbsmässig tätig waren.

Beim Verzicht auf eine Bewilligung ist sicherzustellen, dass die Anpassung des Geschäftsmodells eines Instituts nicht nur mit einer formellen Änderung der Bezeichnung der Dienstleistung, sondern auch tatsächlich und effektiv erfolgt.



2 Wichtige Schritte im Bewilligungsprozess bis Ende Jahr

Die Verantwortung, rechtzeitig aktiv zu werden und die Übergangsfrist bis 31. Dezember 2022 einzuhalten, liegt bei den Instituten. Die von der FINMA empfohlene Frist zur Einreichung des Bewilligungsgesuchs bei einer AO ist

am 30. Juni 2022 verstrichen. Es ist Aufgabe der AO die Vorprüfung der Gesuche nach Vorgabe der FINMA vorzunehmen. Die AO sind nicht dafür verantwortlich, dass Institute die geltenden Fristen einhalten.

2.1 Keine Fristverlängerung für verspätete Institute

Institute, die ihr Bewilligungsgesuch trotz der entsprechenden Aufrufe bis jetzt nicht bei einer AO eingereicht haben, haben damit in Kauf genommen, die Übergangsfrist bis Ende Jahr selbstverschuldet zu verpassen. Entsprechend kommen sie grundsätzlich auch nicht mehr für eine mögliche Fristverlängerung gemäss Art. 74 Abs. 4 FINIG in Frage. In jedem Fall sollten sie die Einreichung des Bewilligungsgesuches nun unverzüglich nachholen.

2.2 Meldung bei Verzicht auf ein Gesuch

393 der 2020 registrierten Gesellschaften stehen noch nicht im Bewilligungsprozess und haben die FINMA auch nicht über einen Bewilligungsverzicht informiert.

Institute, die ab dem 1. Januar 2023 keiner bewilligungspflichtigen Tätigkeit mehr nachgehen und daher kein Gesuch einreichen müssen, sind angehalten, dies der FINMA unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.³ Diese Meldung verhindert unnötige Untersuchungen der FINMA im nächsten Jahr.

3 Erste aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen

3.1 Grundsatz

Bei erhärtetem Verdacht auf eine gewerbsmässige Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee ohne Bewilligung, ist die FINMA gesetzlich verpflichtet, Strafanzeige beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zu erstatten.⁴

Die FINMA leitet zudem ihrerseits aufsichtsrechtliche Massnahmen ein. Diese können von einem Eintrag auf der öffentlichen Warnliste⁵ bei fehlender Kooperation des Instituts im Rahmen der Abklärungen bis hin zur Liquidation des Unternehmens bei erhärtetem Verdacht auf unerlaubte Tätigkeit gehen.

³ Vgl. Aufsichtsmittteilung 01/2022, Ziffer 2.2. Die Meldung hat an assetmanagement@finma.ch zu erfolgen.

⁴ Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 50 FINMAG

⁵ Vgl. <https://www.finma.ch/de/finma-public/warnliste/>

Bei Verstössen gegen die Finanzmarktgesetze steht für die FINMA aus aufsichtsrechtlicher Perspektive zunächst die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands beim Institut im Zentrum. Zusätzlich kann die FINMA Massnahmen gegen natürliche Personen ergreifen, die für die Missstände beim Institut verantwortlich sind. Die verspätete Einreichung des Bewilligungsgesuchs wird auch bei der Gewährsprüfung berücksichtigt werden.

Vermögensverwaltern und Trustees, welche die Einreichungsfrist ihres Bewilligungsgesuchs verpassen und trotzdem über den 1. Januar 2023 hinaus gewerbsmässig tätig sind, drohen somit neben den aufsichtsrechtlichen Massnahmen auch strafrechtliche Konsequenzen. Verfolgende und urteilende Behörde ist das EFD. Die Geldstrafen oder Bussen können bereits bei Fahrlässigkeit bis zu 250 000 Franken betragen.

3.2 Bereits eingeleitete Abklärungen

Vermögensverwalter und Trustees, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des FINIG ihre gewerbsmässige Tätigkeit aufgenommen hatten, mussten sich unverzüglich bei der FINMA melden und ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Sie konnten sich bis zum 6. Juli 2021 einer AO anschliessen und ihr Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen. 118 Institute meldeten der FINMA, dass sie ihre Tätigkeit im Jahr 2020 aufgenommen hatten, jedoch reichte nur knapp ein Drittel auch tatsächlich ein Bewilligungsgesuch ein. 76 Institute machten zudem in ihrer Kommunikation gegenüber der FINMA widersprüchliche Angaben zur anwendbaren Übergangsfrist. Die FINMA hat bei all diesen Institute Abklärungen wegen möglicher Tätigkeit ohne Bewilligung eingeleitet.

Bis zum 31. Juli 2022 erstattete die FINMA in Zusammenhang mit den Vermögensverwaltern und Trustees insgesamt in 18 Verdachtsfällen Strafanzeigen ans EFD und setzte 127 Institute auf die FINMA Warnliste.

3.3 Abklärungen im Jahr 2023

Institute, die bereits vor Inkrafttreten des FINIG tätig waren, und bis Ende 2022 kein Gesuch bei der FINMA einreichen, dürfen ab dem 1. Januar 2023 ihr Geschäft nicht mehr (gewerbsmässig) ausüben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unbewilligt tätig ist, hat mit den oben erwähnten aufsichtsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (vgl. Ziff. 3.1). Gestützt auf ihre Strafanzeigepflicht wird die FINMA diese Fälle den Strafverfolgungsbehörden anzeigen und ihrerseits Abklärungen einleiten.⁶

⁶ Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 50 FINMAG. Siehe ebenfalls FINMA-Aufsichtsmittteilung 01/2022, Ziff. 3.3.